



Stadt Volkmarsen

B E S C H L U S S

aus der 13. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen
am Dienstag, 01.11.2022

öffentlicher Sitzungsteil

5.	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FWG und Bündnis 90/Die Grünen zur Überprüfung der nachhaltigen Nutzung von öffentlichen Dächern für Photovoltaik-Anlagen	VL-213/2022
----	---	--------------------

Beschluss:

Der Magistrat/die Verwaltung wird beauftragt, die Dachflächen der städtischen Gebäude und Liegenschaften auf ihre jeweilige Eignung für Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Darüber hinaus soll das Ergebnis der Analyse zusammen mit einem Bericht zu den erwarteten Investitionskosten und den finanziellen Einsparmöglichkeiten vorgelegt werden. Dabei sollen passende Förderprogramme ebenso eruiert werden wie Beteiligungsformate für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Einzelnen sollen folgende Parameter in Augenschein genommen und fachlich ausgewertet werden:

- 1. Statische und bauliche Voraussetzung:**
Bei welchen städtischen Gebäuden werden die statischen und baulichen Voraussetzungen erfüllt, um einen PV-Anlage montieren und betreiben zu können?
- 2. Ausrichtung:**
Es gilt auch zu prüfen, ob die Gebäudeausrichtung geeignet ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Hier sollen dann auch die Verschattungsparameter oder sonstige Störfaktoren geprüft werden.
- 3. Netzkapazitäten:**
Überprüfung der Netzkapazitäten. Hier sollen die notwendigen, durch die Stadt zu tragenden Maßnahmen zum Netzausbau in der Wirtschaftlichkeitsanalyse berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind die Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, den durch PV-Anlagen erzeugten Strom anzunehmen und zu vergüten.
- 4. Eigenverbrauch:**
Es ist zu klären, ob auch die Möglichkeit besteht, aufgrund der Gebäudenutzung einen effektiven Eigennutzungsanteil in Form von Energieverbrauch zu generieren. Von daher ist hierbei dann auch der Stromverbrauch der relevanten städtischen Gebäude darzulegen.
- 5. Einspeisung:**
Ist aufgrund der Gebäudenutzung tagsüber kein Eigenverbrauch möglich, so ist unter Zugrundelegung der ab 2023 geltenden Einspeisevergütung, eine Kalkulation für eine 100 %-ige Einspeisung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	2